

ihr vom Bezirksgerichte Zürich auferlegten Nachweis rechtzeitig geleistet. Die vom Gegner gegen die beiden Zeugnisse des Kontrollbureaus Auserfihl und des Polizeibureaus Luzern erhobenen Einwendungen seien völlig unbegründet. Uebrigens ergebe sich aus den eigenen Anbringen des Vertreters des Rekurrenten, daß letzterer, wenn er im August 1885 überhaupt in Luzern gewesen sei, sich dort höchstens einige Tage zum Besuche bei seinen Eltern aufgehalten habe. Der gegnerische Vertreter werde doch nicht behaupten wollen, daß der Rekurrent durch einen solchen sechs- oder siebentägigen Besuch seinen Wohnsitz nach Luzern verlegt habe. In Auserfihl eingezogene Erkundigungen haben auch ergeben, daß der Rekurrent seine Koffer direkt von Auserfihl resp. Zürich aus nach Valparaiso oder Baldivia spedirt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob die Rekursbeklagte die ihr vom Bezirksgerichtsvorstande Zürich angelegte Beweisfrist versäumt habe und sie in Folge dessen ein Rechtsnachtheil treffe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da es sich hiebei ausschließlich um Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt. Die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich auf die Prüfung, ob eine bundesrechtliche Gerichtsstandsnorm verletzt sei. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis ist nun der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gegen Entscheidungen kantonalen Gerichte über den Gerichtsstand in Ehescheidungsfachen statthaft. Allein im vorliegenden Falle liegt eine solche Entscheidung eines kantonalen Gerichtes und damit eine Verfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, noch gar nicht vor. Das Bezirksgericht Zürich hat darüber, ob es sich in der Sache als kompetent erachte, noch nicht entschieden, sondern vielmehr, unter Abnahme der ursprünglich erlassenen Ladungen, der Scheidungsklägerin den Beweis für die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Kompetenz auferlegt. Es ist daher gar nicht einzusehen, gegen was für eine Verfügung einer kantonalen Behörde die Beschwerde eigentlich gerichtet sein soll. In der Rekurschrift ist als solche

die Ediktalladung vom 30. April 1888 bezeichnet. Allein einmal ist diese Ladung vom Gerichtsvorstande zurückgenommen worden, und sodann kann überhaupt nicht anerkannt werden, daß wegen behaupteter Verletzung der bundesgesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand in Ehescheidungsfachen bereits gegen die Ladung vor ein angeblich inkompetentes Gericht beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne. Der Erlaß einer solchen Ladung enthält, zumal da in Ehescheidungsfachen das Gericht seine Kompetenz von Amtswegen zu prüfen hat, noch keine richterliche Entscheidung über den Gerichtsstand. Dieselbe ist vielmehr für die gerichtliche Verhandlung unpräjudizirt vorbehalten.

2. Ist somit auf den Rekurs als verfrüht zur Zeit nicht einzutreten, so mag immerhin sachlich schon jetzt bemerkt werden, daß als „Wohnort“ einer Person weder nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens noch nach demjenigen des Gesetzes ein Ort bezeichnet werden kann, wo dieselbe sich nur auf einige Tage zum Besuche aufhält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

84. Urtheil vom 6. Dezember 1888
in Sachen Zraggen.

A. Anton Zraggen, Negotiant in Erstfeld, stellte am 19. Mai 1888 beim Kreisgerichte Uri das Begehren, es sei seine Ehefrau Anna, geb. Brücker, welche ihn schon seit über zwei Jahren verlassen habe, gerichtlich aufzufordern, innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zu ihm zurückzukehren. Das Kreisgericht wies, nach Anhörung und auf den Antrag der Vertretung der Ehefrau Zraggen, dieses Begehren ab, weil die Entfernung der Ehefrau nicht als eine böswillige erachtet werden könne. Gestützt auf neue Bescheinigungen, wiederholte

A. Zraggen später sein erwähntes Begehren. Das Kreisgericht Uri beschloß indeß am 2. Juli 1888 in Erwägung: a) „Daß dieses Gesuch bereits am 19. Mai abhin gestellt und vom „Gerichte abgewiesen wurde; b) daß übrigens an dem Sachverhalt, welcher damals festgestellt und wegen dessen das Begehren abgewiesen wurde, durch die heute beigebrachten neuen „Bescheinigungen im Wesentlichen nichts geändert wird:

„1. Es sei auf das von Anton Zraggen gestellte Gesuch „nicht einzutreten;

„2. Gesuchsteller hat 3 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen, und dem „Gegner 10 Fr. an die Kosten zu vergüten.“

B. Nunmehr ergriff A. Zraggen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift behauptet er: Ob seine Ehefrau ihn in böswilliger oder aber, wie das Kreisgericht Uri annehme, in entschuldbarer Weise verlassen habe, sei zur Zeit noch gar nicht zu untersuchen, darüber werde vielmehr erst dann zu verhandeln und zu entscheiden sein, wenn der Ehescheidungsprozeß einmal anhängig gemacht sei. Dagegen habe er das Recht zu verlangen, daß das zuständige kantonale Gericht seiner Ehefrau die in Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorgesehene sechsmonatliche Frist zur Rückkehr ansehe. Die Weigerung des Kreisgerichtes Uri, diese Frist anzusetzen, involvire eine Rechtsverweigerung und eine Verletzung des citirten Art. 46 litt. d. Demnach werde beantragt: Es sei das Kreisgericht Uri in Aufhebung seiner ablehnenden Schlußnahme vom 2. Juli 1888 zur Festsetzung der vom Ehemanne Zraggen verlangten Frist angewiesen.

C. Die rekursbeflagte Ehefrau Zraggen sowie das Waisenamt Schattdorf und der Vogt der Ehefrau Zraggen, Johann Bröder in Erstfeld, führen in der Rekursbeantwortung unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes aus, die Ehefrau Zraggen sei zum Getrenntleben von ihrem Ehemanne, welcher sie in brutaler Weise mißhandelt und für sie keine Sorge getragen habe, vollständig berechtigt; es sei auch dem Ehemanne mit seiner Aufforderung zur Rückkehr gar nicht ernst. Sodann machen sie geltend: Wenn der Richter an einen Eheheil die Aufforderung richten solle, zum andern Gatten zurückzukehren,

so habe dieser zu beweisen, daß eine böswillige Entfernung vorliege. Diesen Beweis habe er im ordentlichen Verfahren oder doch in einer nach der kantonalen Gesetzgebung als rechtsgenügend anerkannten Weise zu erbringen; wenn der erstinstanzliche Richter seinem Begehren nicht entspreche, so habe er die kantonalen Instanzen zu durchlaufen und erst, wenn auch das Urtheil der letzten kantonalen Instanz nicht zu seinen Gunsten laute, stehe ihm der Weiterzug an das Bundesgericht zu. Wenn der Rekurrent ausreichende Gründe zu einer Ehescheidungsklage zu haben glaube, so möge er den hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Weg betreten, d. h. er möge seine Ehefrau, resp. deren gesetzliche Vertretung nach ergangenem Sühneversuch vor das zuständige kantonale Gericht citiren; in dem so anhängig gemachten Prozesse möge alsdann eventuell das Bundesgericht als dritte Instanz entscheiden. Der Rekurs sei also jedenfalls verfrüht; von einer Rechtsverweigerung oder Verfassungsverletzung könne überall keine Rede sein. Demnach werde beantragt: Die Beschwerde sei als durchaus ungerechtfertigt abzuweisen und dem Rekurrenten die Bezahlung einer Kostenentschädigung von 25 Fr. an die Rekursbeklagten aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zu Beurtheilung der Beschwerde gemäß Art. 59 litt. a D.-G. kompetent. Darüber freilich, ob die Ehefrau des Rekurrenten denselben böswillig verlassen habe, könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht entscheiden, sondern diese Frage könnte nur im Wege der civilrechtlichen Weiterziehung gegen das letztinstanzliche kantonale Haupturtheil zur Entscheidung durch das Bundesgericht gebracht werden. Allein bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich nicht hierum. Vielmehr fragt es sich hier lediglich, ob, wie der Rekurrent behauptet, die in Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorgesehene richterliche Aufforderung zur Rückkehr, auf bloßes Begehren des Gesuchstellers, vor Erhebung der Ehescheidungsklage und ohne richterliche Vorprüfung, erlassen werden müsse. Es handelt sich also nicht um die materiell privatrechtliche Frage, ob der Ehescheidungsgrund der böswilligen Verlassung gegeben sei, sondern um die andere Frage,

in welcher Weise der Ehegatte, welcher eine bössliche Verlassung behauptet, seine Rechte nach dem Bundesgesetze geltend machen könne und müsse, speziell darum, ob die richterliche Aufforderung zur Rückkehr nach Art. 46 litt. d cit. Vorbedingung der Erhebung der Ehescheidungsklage, und daher ohne vorgängige Prüfung der Begründetheit des Anspruches zu erlassen sei. In dieser Richtung aber ist der staatsrechtliche Rekurs statthaft. Ist die Ansicht des Rekurrenten richtig, so wird ihm ja durch die angefochtene Entscheidung des Kreisgerichtes Uri, die wirksame Erhebung einer Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung geradezu verunmöglicht, da ihm die Möglichkeit abgeschnitten wird, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Klage zu erfüllen.

2. In der Sache selbst hängt die Entscheidung ausschließlich von der Auslegung des Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe ab, nämlich von Natur und Bedeutung der dort vorgesehenen richterlichen Aufforderung zur Rückkehr. Diese wird selbstverständlich für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durch das Bundesgesetz einheitlich bestimmt und kann nicht etwa durch die kantonalen Prozeßgesetze verschiedenartig gestaltet werden. In Auslegung des Bundesgesetzes erscheint nach dem Texte und der ganzen Haltung desselben vorerst als zweifellos, daß dasselbe nicht fordert und nicht will, daß, der Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung vorgängig, eine besondere Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens angehoben und also zunächst in besonderm Prozesse darüber verhandelt und entschieden werde, ob der Kläger den andern Gatten zur Rückkehr aufzufordern berechtigt sei; eine derartige Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens ist in der That dem Gesetze völlig fremd. Dagegen muß sich fragen, ob nach Sinn und Geist des Gesetzes die „richterliche Aufforderung“ zur Rückkehr binnen sechs Monaten, wie sie ohne Zweifel nothwendige Voraussetzung des Ehescheidungsanspruches wegen böswilliger Verlassung ist, auch schon Voraussetzung der Ehescheidungsklage sei, also der Erhebung der letztern vorausgehen und danach ohne richterliche Vorprüfung erlassen werden müsse, oder ob dieselbe erst im Ehescheidungsprozesse, nach

Anhörung der Parteien und auf Grund richterlicher Prüfung der Thatfachen, zu erlassen sei. Mit andern Worten es fragt sich, ob die richterliche Aufforderung des Art. 46 litt. d cit. als eine durch richterliche Vermittlung geschehende, dem Prozesse vorangehende, Aufforderung der einen Partei an die andere, oder aber als gerichtliches Zwischenerkenntniß im Ehescheidungsprozesse gedacht sei. Soviel hierseits ersichtlich, gehen die in Ausführung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erlassenen Kantonalgesetze, soweit sie einschlägige Bestimmungen überhaupt enthalten, von der ersterwähnten Auffassung aus (siehe freiburgisches Gesetz vom 27. November 1875, Art. 94, und obwaldensches Gesetz vom 30. April 1876, Art. 6), und auch die Praxis scheint überwiegend in diesem Sinne zu verfahren. In der That sprechen denn auch überwiegende Gründe für diese Auslegung. Der Ausdruck „richterliche Aufforderung“ oder wie der französische Text des Gesetzes sich ausdrückt « sommation judiciaire » deutet vielmehr auf eine durch richterliche Vermittlung geschehende Aufforderung seitens der Partei, als auf ein gerichtliches Zwischenerkenntniß hin. Wenn der Gesetzgeber die richterliche Aufforderung zur Rückkehr nicht als Vorbedingung der Ehescheidungsklage, sondern als nothwendiges Zwischenerkenntniß im Ehescheidungsprozesse aufgefaßt hätte, so hätte er dieser Anschauung wohl unzweideutigen Ausdruck dadurch gegeben, daß er vorerst die Voraussetzungen der Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung festgestellt und sodann angeordnet hätte, daß trotz deren Vorhandensein immerhin nicht sofort auf Scheidung zu erkennen, sondern der fehlbare Ehegatte noch durch richterliches Erkenntniß zur Rückkehr binnen Frist aufzufordern sei. Er hat dies nicht gethan, sondern stellt die erfolglose richterliche Aufforderung zur Rückkehr in gleiche Linie mit der zweijährigen Dauer der Abwesenheit, rechnet sie also zu den Voraussetzungen der Erhebung der Ehescheidungsklage. Das Gesetz will eben, daß der verlassene Ehegatte, bevor er zum Scheidungsprozesse schreite, den andern Eheheil noch einmal zur Erfüllung seiner Pflichten auffordere und zwar, damit die Aufforderung Ernst und Nachdruck gewinne, auch unzweideutig konstatirt sei, durch Vermittlung des Richters.

3. Danach ist der Rekurs als begründet zu erklären. Ueber die Frage, ob die Trennung der rekursbeklagten Ehefrau von ihrem Manne gerechtfertigt sei oder vielmehr als böswillige Verlassung erscheine, ist nicht jetzt, sondern erst dann zu entscheiden, wenn der Rekurrent nach erfolglosem Ablaufe der vom Richter der Ehefrau anzusetzenden Frist zur Rückkehr die Ehescheidungsklage erheben sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

II. Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

85. Urtheil vom 19. Oktober 1888
in Sachen Weber.

A. Karl Heinrich Weber von Zürich, geb. 1845, ist im Jahre 1873 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert; derselbe stand zur Zeit seiner Auswanderung und seither in Zürich unter Vormundschaft. Im Jahre 1879 suchte derselbe, nachdem er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hatte, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte nach. Gegen die Entlassung erhoben damals seine Schwester Maria und sein Vormund, sowie das Waisenamt Zürich Einsprache, weil a. die Identität des Gesuchstellers mit dem zürcherischen Bürger Karl Heinrich Weber nicht nachgewiesen sei und b. Karl Heinrich Weber unter Vormundschaft stehe und daher, weil nicht handlungsfähig, auf sein schweizerisches Bürgerrecht nicht verzichten könne. Durch Entscheidung vom 27. September 1879 wies das Bundesgericht den letztern Einspruchsgrund als unbegründet zurück, verschob dagegen, in-

soweit die Identität des Karl Heinrich Weber mit dem Gesuchsteller in Frage stehe, jegliche Entscheidung, bis neue genügende Beweise erbracht seien. Der Instruktionsrichter des Bundesgerichtes setzte hierauf dem Gesuchsteller wiederholt Frist an zur Einlegung neuer Beweismittel für seine Identität mit Karl Heinrich Weber; da innerhalb dieser Fristen der Gesuchsteller sich lediglich auf Schriftvergleichung berief, dieses Beweismittel aber vom Bundesgerichte nicht als genügend erachtet wurde, so beschloß dasselbe am 10. Juli 1880, das Gesuch des Rekurrenten werde abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 27. März 1888 erneuerte Advokat Haggenschwiler in Zürich Namens des Karl Heinrich Weber beim Regierungsrathe des Kantons Zürich das Gesuch um Entlassung des letztern aus dem schweizerischen Bürgerrechte, indem er sich darüber auswies, daß Karl Heinrich Weber seit 1873 im Staate Pennsylvania thatsächlich wohne, nach den Gesetzen dieses Staates handlungsfähig sei und das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben habe. Der Regierungsrath des Kantons Zürich überwies am 29. März 1888 diese Eingabe dem Bezirksrath Zürich für sich und zu Handen des Stadtrathes Zürich und allfällig weiterer Betheiligter, um nach Art. 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes von 1876 zu verfahren. Der Bezirksrath seinerseits überwies dieselbe am 31. März 1888 in gleichem Sinne dem Stadtrath von Zürich. Mit Eingabe vom 5. Mai 1888 erhob der Stadtrath von Zürich, nach Einholung des Gutachtens des Vormundes des Karl Heinrich Weber, gegen die nachgesuchte Bürgerrechtsentlassung Einsprache, indem er geltend machte: Weber habe zu seiner Auswanderung niemals die vormundschaftliche Bewilligung erhalten; er habe also sein Domizil nicht mit rechtlicher Wirksamkeit von Zürich wegverlegen können und sei also nach Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1876 nicht berechtigt, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten. Der Regierungsrath des Kantons Zürich leitete mit Beschluß vom 2. Juni 1888 diese Einsprache sammt den Akten an das Bundesgericht zur Entscheidung.

C. Am 31. Juli 1888 reichte der Bevollmächtigte des Karl